

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Einleitung in das Studium der alten Geschichte

Wachsmuth, Curt

Leipzig, 1895

### I. Handschriftliche Urkunden

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5458](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5458)

## Zweiter Abschnitt:

### Urkundliche und monumentale Quellen.

Urkundliche und monumentale Quellen, die in ähnlichem Sinne als allgemeine bezeichnet werden könnten, wie die bisher besprochenen litterarischen, giebt es nicht; aber es scheint zweckmässig, hier einige allgemeine Bemerkungen über die Art und Bedeutung dieser Quellen, sowie über ihre vornehmlichsten Sammlungen zusammenzustellen.

#### I. Handschriftliche Urkunden.

Diese für die mittlere und neuere Geschichte in dem Vordergrund stehende Klasse von Urkunden ist für die alte Zeit von untergeordneter Bedeutung. Gefehlt haben dieselben natürlich auch im Alterthume nicht: von den Stücken an, die in den Staatsarchiven<sup>1)</sup> der einzelnen Staaten niedergelegt wurden, wie die Originalentwürfe oder Kopien der Gesetze und Volksbeschlüsse, die Protokolle aller Raths- und Volksversammlungen, die Aufstellungen des jährlichen Budgets mit den verschiedenen Kassenbüchern, Abrechnungen und Kontrakten, die auf die auswärtigen Angelegenheiten sich beziehenden Urkunden, sowie die für verschiedene öffentliche Zwecke dienenden Listen und Verzeichnisse, die Formulare

1) Vgl. über diese Sitte Miller, *de decretis Atticis* p. 9 f. und Dareste in *Bull. de Corr. Hell.* VI p. 240 ff. (dazu *Inscr. von Pergamon* N. 237 nebst Erläut.); Hirschfeld, *röm. Verwaltungsgesch.* I p. 206; Mommsen im *Herm.* II p. 115 ff.; Mommsen-Marquardt, *Handb. d. röm. Alt.* VII 1 p. 123 n. 11. Instruktiv für die Ausdehnung der Benutzung der Archive zur Niederlegung privater Aktenstücke ist der Einblick in die ägyptischen Verhältnisse der hellenistischen und römischen Zeit: vgl. Wessely in *Mittheil. a. d. Pap. Erz. Rainer* V p. 106 f.

für die Amtseide und ähnliche Papiere, bis zu den massenhaften bei den einzelnen Behörden aufbewahrten Aktenstücken ihres Geschäftskreises und den Gerichtsakten und schliesslich den privaten Kauf-, Pacht-, Testaments-Urkunden und zahllosen ähnlichen Aufzeichnungen, wie sie der tägliche Verkehr schuf. Aber in den griechischen und hellenistischen Staaten waren die öffentlichen Akten wohl sämmtlich und auch die privaten zumeist auf Papyrus geschrieben, und in Folge der Vergänglichkeit dieses Materials sind sie naturgemäss alle untergegangen, bis auf eine einzige höchst bemerkenswerthe Ausnahme. Bei der ausserordentlichen Trockenheit des ägyptischen Klimas hat der dortige Boden in Gräbern und sonst selbst die ihm anvertrauten Papyrus-Stücke, Streifen und Rollen vorzüglich erhalten und fängt gerade in neuester Zeit in besonders reichem Mass an, sie wieder herauszugeben. Neben den literarischen Schätzen der ägyptischen wie griechischen Litteratur (zu denen man ja auch das sog. Todtenbuch zählen kann) sind nun bereits ganze Serien von privaten und öffentlichen Urkunden und zwar sowohl in demotischer als in griechischer Sprache und Schrift aufgefunden; beide Klassen sind für den Kulturhistoriker und Nationalökonom von höchstem Werth und noch keineswegs genügend ausgebeutet<sup>1)</sup>. Wie die demotischen Stücke uns tiefere Einblicke in viele Seiten des gesellschaftlichen und privaten Lebens der alten Aegypter, namentlich in seine rechtlichen Verhältnisse gewähren, so haben die griechi-

1) Eine allgemeinere Arbeit fehlt für das Altägyptische ganz; für die hellenistische und römische Zeit genüge es hier auf Lumbroso, *rech. sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides* (1870) hinzuweisen und die bisherigen Hauptpublikationen zu nennen: Am. Peyron, *papyri Gr. Taurin. musei* I. II. 1826. 27 (= Bd. XXXI und XXXII der 'Memorie d. accad. di Torino'); ders., *papyri Greco-Egizi di Zoide d. museo di Vienna*. 1828; Forshall, *descr. of the Greek pap. in the Brit. mus.* 1839; Bern. Peyron, *papyri Greci d. museo di Londra et d. bibl. Vaticana*. 1841 (= Ser. II Bd. III der 'Mem. d. accad. di Torino'); *Papyrus grecs du mus. du Louvre*. 1865 (= 'Notices et extraits de manuscr.' Bd. XVIII 2); Leemans, *pap. Gr. Mus. antiqu. Lugd. Bat.* I 1843. II 1885; Lumbroso, *docum. greci del mus. egizio di Torino*. 1870; Mittheilungen aus der Samml. der Pap. des Erzherz. Rainer. 1888 ff. (5 Bd.); Mahaffy, *Flinders Petrie papyr.* 1891 (2 Bd.); Aegypt. Urkunden aus den Berliner Museen; griech. Urk. 1892/3 (bisher Heft 1—4).

schen Papyrus uns ausserdem von den ökonomischen Zuständen und von der ganzen wohlgegliederten Verwaltungsorganisation des Ptolemäer-Reiches, die dann auch im Wesentlichen von den Römern übernommen wurde, insbesondere von dem complicirten Steuersystem und dem eigenartigen Gerichtswesen eine ungeahnte Fülle von *Détail* kennen lehren. Und erst eben noch hat die von Flinders Petrie im Fayum aufgedeckte Papyrusmakulatur eine grosse Zahl interessantester Urkunden aus dem 3. Jahrh. v. Chr., namentlich Testamente von pensionirten Offizieren und Veteranen aus den Heeren des zweiten und dritten Ptolemäers zugebracht.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu der griechischen Sitte bildet das Urkundenwesen der Römer. Bei ihnen wurden ursprünglich durchaus alle Urkunden (soweit sie nicht gleich monumental hergestellt, d. h. in älterer Zeit auf Bronzetafeln eingegraben wurden) auf hölzerne Tafeln, die mit Wachs überzogen waren, geschrieben<sup>1)</sup>; z. B. bestanden die im Atrium Libertatis aufbewahrten Akten der Censorischen Thätigkeit aus solchen 'tabulae'<sup>2)</sup>; und wenn die Provinzialstatthalter der Kaiserzeit bei der Heimkehr aus der Provinz ihre gesammten Akten (nicht bloss ihr Rechnungsbuch, sondern auch ihre Dekrete) im Archiv der Hauptstadt niederlegten, so waren das eben zu einem Codex zusammenverschnürte einzelne tabulae<sup>3)</sup>. Nur ausnahmsweise kommt es in der Kaiserzeit daneben auch vor, dass von einer italischen Kommune (Caere) ein eigentliches Stadtbuch, eine Papyrusrolle, die die Akten der Gemeinde enthielt, erwähnt wird. Ebenso sind alle wichtigeren Privaturkunden, vor allen die Rechnungshauptbücher der Geschäftsleute und die Testamente in jener Form abgefasst.

Derartige Wachstafeln sind freilich der Vergänglichkeit gleichfalls in hohem Grade ausgesetzt, und wir verdanken es nur ganz besonderen Umständen, dass nichtsdestoweniger einige derselben auf uns gekommen sind. Bei der Zerstörung von Pompeji im J. 63 wurden auch mit verschüttet, z. Th. verbrannt, aber im Ganzen doch wunderbarer Weise erhalten die Geschäftsbücher des Auktionators L. Caecilius Jucundus, näm-

1) Vgl. Mommsen im Hermes II p. 115 ff.

2) Cic. pro Mil. 27.

3) Hermes a. a. O. p. 117.

lich Quittungen einerseits von der Gemeinde von Pompeji über Pachtgelder ihrer von Jucundus gepachteten Grundstücke, andererseits von Personen, für deren Rechnung der Mann Auktionen veranstaltet hatte, über die ihnen zukommenden Summen; meistens drei zu einem Codex vereinigte, mit Wachs bezogene Holztafeln, diese übrigens auch auf den unbezogenen Deckelseiten beschrieben, aber mit Tinte<sup>1)</sup>. Und ebenso haben alte römische Bergwerkstollen im Siebenbürgischen eine Reihe von Wachstafeln mit Schuldverschreibungen, Kaufkontrakten, Miethsverträgen und ähnlichen Privaturkunden bewahrt<sup>2)</sup>.

Doch hat sich von solchen archivalischen Urkunden und Akten auf indirektem Wege immerhin noch Einiges zu uns gerettet, nämlich durch ihre litterarische Benutzung bei Historikern, Rednern und andern Schriftstellern. Das gilt zunächst für einige griechische Historiker.

Aus dem athenischen Staatsarchiv hat bereits Thukydides wichtige Materialien für seine Darstellung des peloponnesischen Krieges entnommen; archivalische Treue hielt er dabei freilich so wenig für erforderlich, dass er das Ganze vielmehr in seinen Stil umgoss und mit schriftstellerischer Freiheit verarbeitete. Nur in den Partien des 4. und 5. Buches, die eine definitive Schlussredaktion noch nicht erfahren haben, sind die Aktenstücke selbst in der Originalfassung, so zu sagen im Rohzustand eingeschoben<sup>3)</sup>: keins in der Form auffälliger als das Protokoll der Verhandlungen über den einjährigen Waffenstillstand zwischen Athen und Sparta (IV 118). Auch Polybios, der die Aufgabe des Geschichtsforschers mit klarem wissenschaftlichen Bewusstsein anfasste, hat römische, rhodische, achäische, make-

1) Vgl. Mommsen im *Hermes* XII p. 88 ff.; Eck in *Zeitschr. f. Rechtsgesch., röm. Abth.* IX p. 60 ff.

2) Von Zangemeister im *CIL* III p. 291 ff. sind diese schwer lesbaren Urkunden meisterhaft entziffert.

3) Vgl. Kirchhoff im *Hermes* XII p. 368 ff.; *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1882 p. 909 ff.; 1883 p. 829 ff.; 1884 p. 399 ff.; Steup, *Thukyd. Stud.* I 1881; Herbst im *Philol.* XLII p. 725 ff. Die strengen Formeln des Kanzleistils, wie er bei den öffentlich aufgestellten Steinurkunden üblich war, sind natürlich bei diesen in das Archiv gelangten Urkunden nicht zu erwarten; und es ist deshalb nicht zulässig, den Thukydideischen Text einfach nach ihnen zu corrigiren.

donische Archive für sein Werk benutzt<sup>1)</sup>. Ein ganzes Bündel von Aktenstücken, welche die Beziehungen zwischen Rom und den Juden betreffen, hat ferner Josephos seiner jüdischen Archäologie einverleibt, d. h. aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem universalhistorischen Werke des Nicolaus Damascenus herübergenommen<sup>2)</sup>. Ebenso scheinen die Atthidographen und ähnliche Schriftsteller, welche die Geschichte und Alterthümer ihrer Vaterstadt behandelten, in grösserem Umfang auch nach den Akten gearbeitet zu haben; erweisbar ist das z. B. bei Androtion und Philochoros<sup>3)</sup>. Auch die Benutzung archivalischen Materials, die sich für einige Partien der athenischen Verfassungsgeschichte in Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία bemerklich macht, geht wohl auf atthidographische Quellen zurück.

Aber erst in den Zeiten der beginnenden gelehrten Forschung hat die volle Bedeutung dieser authentischsten Zeugnisse für gewissenhafte geschichtliche Arbeit der Makedonier<sup>4)</sup> Krateros erkannt, der eine ψηφισμάτων συναγωγή in mehr als neun Büchern zusammenstellte<sup>5)</sup>. Es war wohl eine chronologisch geordnete Sammlung und Erläuterung attischer Volksbeschlüsse und solcher Urkunden, welche ihrer Ergänzung und Erklärung dienten. Dies Werk wird von den Späteren mehr, als sich bestimmt erweisen lässt, ausgebeutet worden sein, so von Plutarch für seine Biographien. Auch die in den Pseudo-Plutarchischen Biographien der zehn Redner wiedergegebenen Volksbeschlüsse und Bittgesuche an den Rath stammen gewiss aus derselben Quelle; jedenfalls bieten sie Abschriften aus dem Archiv, nicht aus den öffentlichen Steinurkunden<sup>6)</sup>.

1) Vgl. v. Scala, die Studien des Polybios I p. 268; Viereck, 'sermo Graec. quo sen. pop. Rom. etc. usi sunt' p. 89 f.; wichtig ist namentlich die Stelle bei Polyb. XVI 15, 8.

2) Vgl. Niese im Herm. XI p. 466 ff.; Viereck a. a. O. p. 91 ff.

3) Für Androtion s. Usener in Jahrb. f. Phil. 1871 p. 311 ff. und Kirchhoff in 'Memorie dell' istituto' II p. 134; für Philochoros vgl. z. B. Frg. 135.

4) Ob er der bekannte Strateg und Halbbruder des Königs Antigonos war, bleibt trotz Krech zweifelhaft.

5) Vgl. Meineke zu Steph. Byz. I p. 714 ff.; Krech, de Crateri ψηφ. συναγ. 1888; Köhler im Hermes XXIII p. 398 f.; Cobet in Mnemosyne n. s. I p. 97 ff.

6) Vgl. Curtius im Philol. XXIV p. 113; ders., Metroon p. 23; Hartel,

In unserem Text der attischen Redner finden sich Gesetze, Volksbeschlüsse, Privaturkunden und Zeugenaussagen in grösserer Zahl; bei einem wesentlichen Theil derselben, namentlich den Gesetzen und Volksbeschlüssen, ist freilich anzunehmen, dass sie erst nachträglich von Grammatikern eingelegt sind. Doch haben diese nicht bloss Kombinationen gegeben, die sie aus den Textesworten erschlossen oder ganz frei entwarfen, sondern auch werthvolles Material benutzt, das sie Krateros oder einer ähnlichen Sammlung entnahmen. Dagegen scheinen Privaturkunden und Zeugenaussagen mindestens zu einem guten Theil wirklich ächt zu sein <sup>1)</sup>.

Studien üb. att. Staatsr. u. Urkundenw. I p. 34, III p. 239. — Dasselbe wird auch für die Zenon-Urkunde bei Laert. Diog. VII 10 gelten: vgl. Droysen im Hermes XVI p. 291 und Wilamowitz, Antig. Kar. p. 340 f.

1) So möchte ich jetzt das im Rhein. Mus. XL p. 301 f. Gesagte modificiren (vgl. auch Curtius, Metroon p. 23 n. 163). Die Unächtheit, zuerst von Droysen in Zeitschr. f. A.-W. 1839 n. 68 ff. für die Urkunden der Kranzrede erwiesen, wurde von Westermann in Abh. d. Leipz. Ges. d. Wiss. I p. 1 ff. allgemein für die in die attischen Redner eingelegten Urkunden erörtert. Die Inschr. CIA I 61 brachte für einige Passus eingelegter νόμοι authentische Bestätigung: s. Köhler im Hermes II p. 27 ff. Auch die Namen der in den Urkunden erwähnten Privatpersonen sind vielfach bestätigt: vgl. Kirchner im Rhein. Mus. XXXIX p. 309, XL p. 377 ff., Dittenberger im Hermes XX p. 5 n. 1, Wilhelm ebd. XXIV p. 124. In der Ausgabe des Attikus fehlten die Urkunden der meisten Reden, nur die der Rede g. Neaira und theilweise der Aristokratea und Timokratea waren gegeben — wie die Stichenzahlen lehren —: s. Christ in Abh. d. München. Ak. Kl. I; Bd. XVI, Abth. III p. 196. Dass in den Privatreden des Demosthenes (?) g. Neaira (LIX), Lakritos (XXXV), Makartatos (XLIII), Stephanos (XLV und doch wohl auch XLVI) die Urkunden schon ursprünglich beigegeben waren, macht Christ a. a. O. p. 202 ff. wahrscheinlich. Eben für diese Privatreden ist die Aechtheit der Urkunden neuerdings besonders eifrig vertreten von Wachholz (1878) für XLIII, von Kirchner (1883) für XXXV und XLV, von Stacker (1884) für XLVI und LIX, von Riehemann (1886) für LIX, von Bürmann im Philol. XLIII p. 417 für XLIII, von Thalheim im Herm. XXIII p. 333 ff. für XXXV. — Ausserdem hat über die Urkunden in Andokides' Mysterienrede eingehend Droysen (de Demophanti etc. populiscitis. 1873) gehandelt: vgl. Lipsius in Bursian's Jahresh. f. 1873 p. 1375 n. 8; entscheidend ist hier u. A. das Versehen, das bei der Benutzung einer voreuklidischen Urkunde untergelaufen ist (s. Wilamowitz, Hom. Unters. p. 305 n. 15).

Von den Römern ist das in den Archiven lagernde urkundliche Material für historische Zwecke ausgiebig und systematisch nie verwerthet worden. Zwar hat die früheste Annalistik für ältere republikanische Geschichte die in dem Archiv der Regia aufbewahrten Jahreschroniken, die von den Pontifices auf geweihte Tafeln aufgeschrieben waren, stark benutzt, wie Cato's bekannte polemische Aeusserung direkt bezeugt<sup>1)</sup>; und eine theilweise Abhängigkeit von ihnen wird noch angehalten haben, bis zu ihrer buchmässigen Redaktion und Fälschung durch Mucius Scaevola. Ebenso sind ja die *tabulae censoriae*, die im Censorenarchiv wie im Aerar lagerten, hie und da für Angabe der Censuszahlen herangezogen<sup>2)</sup>. Aber selbst das geschah mehr gelegentlich, und eine Urkundensammlung, wie sie Krateros für Athen veranstaltete, fehlt für Rom vollständig. Dagegen müssen für die Zwecke der Rechtsprechung neben dem (ja auch öffentlich auf den Zwölftafeln ausgestellten) Landrecht die prätorischen und ädilicischen Edikte schon früh gesammelt und erklärt worden sein und gingen seit den Zeiten der beiden Aelii (um 200 v. Chr.) in die Litteratur über. Aehnliches mag auf administrativem Gebiet vorgekommen sein, wie Sex. Julius Frontinus in seiner (erhaltenen) Schrift über die Wasserleitungen die Akten seines Amtskreises zu eigener wie fremder Instruktion verarbeitete. Ausserdem hat sich die litterarisch-antiquarische Forschung, wie sie von Stilo begonnen war (s. unten S. 255), gelegentlich auch dieses Stoffes bemächtigt<sup>3)</sup>. Doch ist durchweg genaue Wiedergabe der Urkunden im Wortlaut, wie wir sie bei Frontin finden, eine Seltenheit<sup>4)</sup>.

1) Cato, Orig. fr. 77 P. (= Gell. II 28, 6).

2) Vgl. z. B. die allgemeine Besprechung der Ergebnisse des republikanischen Census bei Beloch, *Bevölkerung der gr.-röm. Welt* p. 339 ff.; Mommsen u. Böckh in *Arch.-epigr. Mitth. a. Oesterr.* VII p. 190 ff.

3) Der Art sind z. B. der auf die Rhetorenschulen bezügliche Senatsbeschluss und das verwandte censorische Edikt bei Gellius XV 11, 1, 2 oder das aus 'veteribus memoriis' (gemeint sind wohl 'commentarii pontificum') gezogene Senatskonsult bei dems. IV 6, 2.

4) Etwas anderes ist es, wenn in Ciceronischer Zeit — wie wir aus seinem Briefwechsel ersehen — Freunde sich den Originallaut jüngster Senatsbeschlüsse, den zu kennen von politischem Interesse war, mittheilten.

Was sich bei den Geschichtsschreibern der Kaiserzeit, z. B. Tacitus und Sueton, von Angaben findet, die auf Urkunden sich beziehen, stammt zumeist wohl vielmehr — direkt oder indirekt — aus den von Caesar in's Leben gerufenen litterarischen Publikationen, den Senatsprotokollen ('*acta senatus*') und der grossen politischen Zeitung Roms, den '*acta diurna populi Romani*'<sup>1)</sup>. Sehr bezeichnend ist beiläufig die Art, wie Tacitus mit diesem urkundlichen Material umsprang: wir können das kontroliren bei der Rede, die Kaiser Claudius im J. 48 über das *ius honorum* der *primores* der Gallia comata hielt. Deren Wiedergabe in den Annalen (XI 24) stimmt nämlich zwar mit dem auf der bekannten Lyoner Bronzetafel zu einem guten Theil erhaltenen Original in den wesentlichen Gedanken überein; aber der Historiker hat diese nicht bloss stilistisch vollständig umgeprägt, sondern auch sachlich frei umgestaltet und mit neuen Erörterungen bereichert<sup>2)</sup>.

## II. Monumentale Urkunden und sonstige Inschriften.

In Nichts unterscheidet sich die Arbeit auf dem Boden der alten Geschichte mehr von den sonstigen geschichtlichen und namentlich den neuzeitlichen Forschungsgebieten als durch die Bedeutung, welche hier den monumentalen Urkunden zukommt. Alles, was in den neueren Jahrhunderten durch Druck, gegenwärtig durch die Zeitungen, Amtsblätter u. dgl. zur öffentlichen Kunde gebracht wird, sowohl von öffentlichen, als gottesdienstlichen wie privaten Angelegenheiten, und darüber hinaus noch Vieles, was heutigen Tages nur auf Papier aufgezeichnet wird, ist im Alterthum in Erz, Marmor, Stein eingegraben und öffentlich aufgestellt worden.

Insbesondere in Athen finden wir die Neigung zu inschriftlicher Aufzeichnung reich entwickelt, d. h. die öffentliche Kontrolle der Verwaltung gesichert durch Publikation aller Aktenstücke, die in die Einzelheiten der Administration in ungewöhn-

1) Vgl. Hübner in Jahrb. f. Phil., Sppltb. III p. 559 ff.

2) Vgl. Schmidt Mayer in Zeitschr. f. österr. Gymn. 1890 p. 869 ff.; das Senatskonsult mit der Rede des Kaisers z. B. bei Bruns, fontes<sup>5</sup> p. 156 ff.